

RS Vwgh 1999/3/16 99/08/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.1999

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §79 Abs47 idF 1998/I/167;

Rechtssatz

Aus dem Fehlen einer ausdrücklichen Regelung, wie nach Außerkrafttreten eines Berufungsbescheides, insbesondere im Hinblick auf die nun wieder offene Berufung, vorzugehen sei, ist zu schließen, dass die Neubeurteilung des Antrages iSd § 79 Abs 47 AIVG immer durch die Behörde erster Instanz zu erfolgen hat und dieser Neubeurteilung bisherige Bescheide über den gleichen Gegenstand, sofern in ihnen (ausdrücklich oder der Sache nach) gemäß § 79 Abs 40 AIVG die am 30.3.1998 geltende Fassung der §§ 33 und 34 AIVG angewendet worden ist, nicht entgegenstehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999080024.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at